

# Fragen zu technischen Anlagen und versiegelten Flächen

## Warum mindert die Nutzung einer Regentonne nicht die Gebühr?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Die Behälter laufen nach Vollerfüllung über und das weiter anfallende Regenwasser ist grundsätzlich in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Für die Bemessung der Abwasseranlagen / Kanäle und damit für die Gebühr ist der Spitzenabfluss maßgebend; die Zwischenspeicherung von Wassermengen ist nicht relevant.

## Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Grundsätzlich ist anfallendes Abwasser – dazu zählt auch das in Behältern gesammelte Regenwasser – dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt Dinslaken) zu überlassen. Für einen Überlauf und Versickerung im Garten oder auf anderen Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die nur mit Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erteilt werden kann. Sofern eine solche Versickerung zulässig ist und das überlaufende Regenwasser keine öffentlichen Abwasseranlagen benutzt, fällt für die betreffende Fläche auch keine Gebühr an.

## Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann und dem Niederschlagswasser zugeführt wird.

## Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro Quadratmeter dieser bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 40 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere verbundene Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

Soweit im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren von der Stadt Dinslaken Vorgaben für eine Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem angeschlossenen Grundstück gefordert wurden, entfällt die Vorgabe der Mindestgröße des Rückhaltevolumens von 30 l/m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche. Hat eine Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle Flächen als nicht einleitend.

## Was sind Versickerungsanlagen?

Versickerungsanlagen dienen der großflächigen, oberirdischen bzw. unterirdischen Einbringung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Hierzu gibt es Sickermulden, Rigolen, Sickerschächte und ähnliche Versickerungsanlagen.

## Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen. Sofern es sich um eine rechtlich zulässige Versickerungsanlage handelt und kein Überlauf / Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, bleiben die an die Versickerung angeschlossenen Flächen bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

## Was ist die Grundlage und der Maßstab für die Niederschlagswassergebühr?

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt z. B. dann vor, wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch -aufgrund des Geländegefälles- Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Beispiel: eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt). Diese Flächen sind einzubeziehen. Grundsätzlich gilt natürlich: Veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.

## Was genau bedeutet "abflusswirksame Fläche"?

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Dinslaken abgeleitet wird. Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert - wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. - sind keine abflusswirksamen Flächen.

# Gibt es bei der Niederschlagswassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?

Ja, es gibt teilversiegelte Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz einleitet sondern teilweise im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Diese Teilflächen werden bei der Ermittlung der gesamten abflusswirksamen Grundstücksfläche anteilig entsprechend berücksichtigt. Ebenso werden bei bebauten Flächen verschiedene Dachtypen berücksichtigt (Normaldächer und Gründächer). Die bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen werden hierbei in **vier Klassen** eingeteilt. Folgende Faktoren werden für die Abzugsflächen angesetzt:

<b>Klasse 1:</b>	Normaldach (Dächer, die keine Gründächer sind)	<b>Faktor 1,0</b>
<b>Klasse 2:</b>	Gründach (Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken)	<b>Faktor 0,7</b>
<b>Klasse 3:</b>	wasserundurchlässige Flächen (Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine ect.)	<b>Faktor 1,0</b>
<b>Klasse 4:</b>	eingeschränkt wasserundurchlässige Flächen (Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster ect.)	<b>Faktor 0,85</b>
	Versickerungsanlagen (Sickerschächte, Mulden, Rigolen)	<b>Faktor 0,0</b>

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück müssen z. B. für die Gartenbewässerung keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden, vorausgesetzt die Verwendung entspricht den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wird nicht in Anspruch genommen. Bei der Nutzung als Brauchwasser (z.B. für die Toilettenspülung) fallen Abwassergebühren an. Die zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat.

## Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?

Nein, es gibt keinen Unterschied. Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem

eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und / oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

## Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?

Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal. Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung durch "Draufsicht" bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Einzige Ausnahme ist das Gründach, welches als teilversiegelte Fläche gilt. Hier werden nur 70 % der abflusswirksamen Fläche in Ansatz gebracht.